

Dezernate, Ämter, Bezirksverwaltungsstellen und Institute

### **Haushaltssatzung für das Jahr 2016**

Steuerung der Haushaltsbewirtschaftung des 2. Halbjahres 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die genehmigte Haushaltssatzung 2016 geht von einem Defizit von rd. 67,4 Mio. Euro aus.

Der Prognosebericht zur Ergebnisrechnung 2016 auf Basis des 1. Quartals weist ein prognostiziertes Defizit in Höhe von rd. 84,3 Mio. Euro aus. Damit würde der Haushaltsansatz um voraussichtlich 16,9 Mio. Euro überschritten und somit gegen die genehmigte Haushaltssatzung verstoßen.

Die wesentlichen Verschlechterungen resultieren insbesondere aus notwendigen Mehraufwendungen im Bereich der Flüchtlingshilfe, die nur teilweise durch kleinere Haushaltsverbesserungen in diversen Produktgruppen aufgefangen werden können.

Die voraussichtliche Ergebnisentwicklung für das Jahr 2016 erfordert daher folgende Maßnahmen zur Gegensteuerung:

#### **1. Pauschale Freigabereducierung**

- Haushaltsplanzeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Die Ansätze werden zunächst zu 80% freigegeben.

Ausgenommen sind neben den bereits mit der Bewirtschaftungsverfügung vom 20.01.2016 zu 100% freigegebenen Konten, folgende Aufwendungen, die nun auch zu 100% freigegeben werden:

524100 – Bewirtschaftung Grundstücke, bauliche Anlagen durch ZD

524101 – Aufwendungen für Verbrauch an ZD

524150 – Unterhaltung Grundstücke, bauliche Anlagen durch ZD

528200 – Aufwendungen für die Abrechnung von GVG

Für Aufwendungen für die Abrechnung von Festwerten (Sachkonto 528250) sind weiterhin Einzelfreigaben erforderlich.

- Haushaltsplanzeile 15 (Transferaufwendungen)

Die Ansätze werden zunächst zu 80% freigegeben.

- Haushaltsplanzeile 16 (Sonstige Ordentliche Aufwendungen)

Die Ansätze werden zunächst zu 80% freigegeben.  
Lediglich das folgende Konto wird zu 100% freigegeben:

542205 – Miete an ZD für externe Anmietung

- Die vom Rat beschlossenen konsumtiven Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG) werden auf Basis der aktuell vorliegenden Mittelabflusspläne zu 100% freigegeben.
- Alle weiteren Haushaltsmittel für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (konsumtiver Bereich) werden zu 100% freigegeben (Abschreibungen, Finanzaufwendungen, etc.).

Sollten in Einzelfällen Aufwendungen unabweisbar sein, so dass **das Budget insgesamt** über den freigegebenen Betrag gebunden bzw. verfügt werden muss, sind Einzelfreigaben beim Amt für Finanzsteuerung zu beantragen. Die Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten ist bei allen Mittelfreigabeanträgen zu prüfen.

Über eine weitergehende Freigabe wird nach Vorliegen der 2. bzw. 3. Quartalsprognose entschieden.

## 2. Vorrang pflichtiger Aufgaben im Rahmen der Bewirtschaftung

Freiwillige Leistungen sind nur dann zulässig, wenn die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, siehe auch § 82 GO NRW, mit den gegebenen 80% abgedeckt ist.

Alle Erträge und Einnahmen sind zu realisieren bzw. alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

## 3. Investive Maßnahmen

- Die Haushaltsmittel für investive Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) werden zu 100 % freigegeben.
- Die Haushaltsmittel für investive Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung (BUG) werden zu 100 % freigegeben, soweit es sich nicht um Fahrzeugbeschaffungen handelt. Einzelbeschaffungen von Maschinen bzw. technische Anlagen mit einem Investitionsvolumen über 50.000 EUR werden ebenfalls nur einzeln freigegeben

- Die vom Rat beschlossenen investiven Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFöG) werden auf Basis der aktuell vorliegenden Mittelabflusspläne zu 100% freigegeben.
- Alle weiteren investiven Planansätze einschließlich der Festwerte sowie geplante Verpflichtungsermächtigungen werden weiterhin nur einzeln freigegeben.

#### 4. Pflichten der Budgetverantwortlichen

Die Einhaltung der konsumtiven und investiven Budgets zählt zur dienstrechtlichen Verantwortung der Budgetverantwortlichen. Drohende Budgetüberschreitungen sind sofort durch geeignete Gegenmaßnahmen abzuwenden.

#### 5. Über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellungen

Absehbare über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unverzüglich zu beantragen. Die Genehmigung durch den Kämmerer / HFA / Rat muss **vor Eingehen einer Verpflichtung** vorliegen (vgl. § 83 II GO). Für die Bereitstellung der notwendigen Deckungsmittel sind sämtliche Ansätze auf ihre Unabweisbarkeit zu überprüfen.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich im Voraus. Für Rückfragen steht Ihnen das Haushaltsmanagement gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Manfred Busch